

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

TENNISCLUB AM LERCHENBÜHL BAYREUTH E.V.

Sitz des Vereins ist Bayreuth.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports, wobei die Förderung der Jugend im Vordergrund steht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr,

§3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht für jedermann offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus

Ehrenmitgliedern,
aktiven Mitgliedern
fördernden Mitgliedern und
jugendlichen Mitgliedern.

§ 5

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung solche Personen benannt werden, die sich besondere Dienste um den Verein oder um den Tennissport erworben haben. Ehrenmitglieder des Vereins ernennt der Vorstand.

Außerdem werden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, wenn sie das 75. Lebensjahr vollendet haben und seit 25 Jahren dem Verein angehören.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, die jedoch durch regelmäßige Beiträge den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Soweit sie jedoch über 14 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an Erörterungen teilnehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung des Vereins zu beachten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 11

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist an dem Vorstand erfolgen, und zwar zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Vor dem Austritt sind sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 12

Ausschluss

Ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzung oder seine Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand auf Dauer oder befristet ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Tagen vom Tag der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftlich Beschwerde an den Ehrenrat zulässig. Die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 13

Folgen von Austritt oder Ausschluss

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 14

Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, die Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 15

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat.

§ 16

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar nach dem 1. März statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens die Beratung und Beschlussfassung über folgende Gegenstände enthalten:

1. Jahresbericht,
2. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
3. Genehmigung des Haushaltplans,
4. Entlastung des Vorstandes und
5. Neuwahlen, soweit diese anstehen.

Der Verlauf jeder Versammlung ist schriftlich niederzulegen.

§ 17

Anträge

Jedes Mitglied ist berechtigt, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftliche Anträge zur Beratung und Abstimmung zu stellen. Derartige Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 18

Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Mehrheit der Abstimmenden nicht mitgezählt. Die Abstimmung ist mündlich, auf Verlangen von 10 % der anwesenden Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 19

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände. Sie ist ferner zuständig für:

Die Wahl der Vereinsorgane,
die Entgegennahme des Jahresberichts,
des Rechnungsberichts und des Kassenberichts,
die Genehmigung des Haushaltsplanes,
die Entlastung des Vorstandes,
die Beschlussfassung über der Höhe des Mitgliedsbeitrages
sowie über die Erhebung von Aufnahmebeiträgen und etwaiger
Umlagen.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages entschieden werden, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 stimmberechtigter Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände; der Antrag ist zu begründen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.

§ 21

Geschäftsgang

Der Vorsitzende kann immer das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich gemeldet haben.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Auf Antrag kann auch auf Zuruf gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch gegen die offene Abstimmung erhebt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 22

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassier,
dem Sportwart,
dem Jugendwart dem Zeugwart.

§ 23

Vorstand i. S. des BGB

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind je für sich allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Der Vorsitzende braucht den Fall seiner Verhinderung nicht nachzuweisen.

§ 24

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Gewählten bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 25

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins und ist berechtigt, Platz-, Spiel- und Ranglistenordnungen aufzustellen.

§ 26

Sitzungen des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen sie einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen. Der Kassenbericht muss vorher von zwei Rechnungsprüfern auf seine Richtigkeit hin überprüft und bestätigt worden sein.

§ 27

Sitzungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung. Er wird hierbei vom stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt.

§ 28

Schriftführer

Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Aufgaben, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind. Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten; sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 29

Kassier

Der Kassier ist zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte, für die Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnung. Er hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mitzuwirken.

§ 30

Sportwart

Der Sportwart betreut die Mannschaften, kümmert sich um das Training und die Durchführung der Meden- und Freundschaftsspiele. Er sorgt außerdem für einen reibungslosen Spielbetrieb auf der Vereinsanlage und die Einhaltung der Platz-, Spiel- und Ranglistenordnung.

§ 31

Jugendwart

Der Jugendwart hat die wichtige Aufgabe, das Interesse der Jugendlichen am Tennissport zu wecken, ihre Ausbildung zu fördern, die Jugendmannschaften zu betreuen und ihre Belange im Verein zur Geltung zu bringen.

§ 32

Zeugwart

Der Zeugwart hat im Zusammenwirken mit dem Platzwart dafür zu sorgen, dass Anlagen und Geräte im einwandfreien Zustand erhalten werden. Er hat Inventar und Bedarfslisten aufzustellen.

§ 33

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben die Jahresrechnungen zu prüfen und bei Richtigkeit zu bestätigen. Über das Ergebnis ihrer gemeinsam vorzunehmenden Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 34

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung jedoch innerhalb des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 35

Ehrenrat

Bei Ausschlüssen und schwerwiegenden Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und Vorstand oder Mitgliedern untereinander, bei Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen kann jedes Mitglied die Entscheidung des Ehrenrats verlangen. Der Antrag auf Einberufung des Ehrenrats ist an den Vorstand zu richten. Tritt der Ehrenrat nicht

spätestens einen Monat nach Antragstellung zusammen, kann jedes Mitglied unmittelbar den Ehrenrat anrufen.

§ 36

Zusammensetzung des Ehrenrats

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Den Vorsitz führt das älteste Mitglied.

§ 37

Entscheidung des Ehrenrats

Der Ehrenrat kann einen vom Vorstand verhängten Ausschluss aufheben oder bestätigen. Er kann ferner den Austritt oder den Ausschluss empfehlen, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 38

Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands

Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

§ 39

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen müssen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 40

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so muss eine weitere Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 41

Vermögensfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Bareinlagen und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Datenschutzerklärung

- 1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2 Als Mitglied des bayerischen Landessportverbandes und des bayerischen Tennisverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder und Mannschaftsführer) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse (z. B. Platzverweise usw.) an den Verband.
- 3 **Pressearbeit**
Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung in schriftlicher Form widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein teilt dem bayerischen Tennisverband den Widerspruch des Mitglieds.
- 4 **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen

nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Widersprüche sind ausnahmslos schriftlich einzureichen.

- 5 Beim Austritt oder dem Erlöschen der Mitgliedschaft werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.